

Ordentliche Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre der Banque Cantonale Vaudoise

Donnerstag, 25. April 2024, um 16 Uhr,
Lausanne Beaulieu





Traktanden

1. Ansprache der Verwaltungsratspräsidentin

2. Bericht der Generaldirektion

3. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2023, einschliesslich der Konzernrechnung der BCV-Gruppe, sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange 2023

3.1 Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2023

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2023.

***Erläuterungen:** In ihren Berichten an die Generalversammlung empfiehlt die PricewaterhouseCoopers AG in ihrer Eigenschaft als Revisionsstelle, die Jahres- und Konzernrechnung 2023 ohne Vorbehalte zu genehmigen. Der Geschäftsbericht steht den Aktionärinnen und Aktionären sowie den übrigen Stakeholdern der BCV auf Französisch und Englisch auf www.bcv.ch zur Verfügung. Er kann auf Anfrage auch am Hauptsitz der BCV bezogen werden.*

3.2 Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange 2023

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange 2023.

***Erläuterungen:** Die BCV hat wie jedes Jahr seit 2019 ihren Nachhaltigkeitsbericht gemäss dem GRI-Standard (Global Reporting Initiative) angefertigt. In Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Artikel 964c) legt die BCV diesen Bericht ab diesem Jahr als «Bericht über nichtfinanzielle Belange» der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Eine Reihe der in diesem Bericht enthaltenen Informationen wurde von der PricewaterhouseCoopers AG überprüft (eingeschränkte Gewähr). Dieser Bericht steht den Aktionärinnen und Aktionären sowie den übrigen Stakeholdern der BCV auf Französisch und Englisch auf www.bcv.ch zur Verfügung und ist auf Anfrage auch am Hauptsitz der Bank erhältlich.*

4. Beschluss über die Verwendung des Nettoertrags

Antrag des Verwaltungsrats¹:

In Übereinstimmung mit der Ausschüttungspolitik der BCV beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, vom Bilanzgewinn von CHF 457 910 778.41 eine ordentliche Dividende von CHF 4.30 pro Aktie, d. h. insgesamt CHF 370 066 170, auszuschütten und den Restbetrag, d. h. CHF 87 844 608.41, den freiwilligen Gewinnreserven zuzuweisen.

¹ Wird dieser Antrag angenommen, erfolgt die Auszahlung der ordentlichen Dividende von CHF 4.30 pro Aktie, die der eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegt, ab dem 2. Mai 2024 (Ex-Datum: 29. April 2024) am Hauptsitz und in allen Geschäftsstellen der BCV.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 15 Buchstabe d der Statuten obliegt der Generalversammlung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

5. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Anträge des Verwaltungsrats:

In Übereinstimmung mit Artikel 30ter und 30quater der Statuten beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung:

- 5.1 eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 1 400 000 für die feste Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Diese Vergütung im Sinne von Artikel 30ter Absatz 1 der Statuten in Höhe von maximal CHF 1 400 000 (2023: CHF 1 400 000) umfasst feste Honorare, eine zusätzliche Vergütung für die Einsitznahme in einem oder mehreren Komitees und Repräsentationsauslagen. Sie deckt den Zeitraum bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 ab. Die BCV zahlt für die sieben Verwaltungsratsmitglieder keine Beiträge an die 2. Säule. Verwaltungsratsmitglieder, die keine gesetzlichen oder reglementarischen Altersleistungen beziehen, sind in der Pensionskasse der BCV versichert und leisten die vollständigen Beiträge selbst.

- 5.2 eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 5 809 000 für die feste Vergütung, den steuerbaren Anteil der Repräsentationsauslagen und die Mitarbeiterbeteiligung der Generaldirektion bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 30quater Absatz 3 Buchstabe a der Statuten deckt der maximale Gesamtbetrag von CHF 5 809 000 (2023: CHF 5 827 000) für die Mitglieder der Generaldirektion bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 Folgendes ab:

- die feste Jahresvergütung,
- den steuerbaren Anteil der Repräsentationsauslagen,
- die Differenz zwischen dem Erwerbspreis der Aktien, die im Rahmen der im April 2025 angebotenen Mitarbeiterbeteiligung erworben werden, und ihrem Börsenwert bei Handelsschluss am ersten Tag der Zeichnungsfrist. Die Mitarbeiterbeteiligung wird der gesamten Belegschaft jedes Jahr im März/ April angeboten. Wie in Artikel 30ter Absatz 6 der Statuten vorgesehen, legt der Verwaltungsrat jedes Jahr die Modalitäten der Mitarbeiterbeteiligung und namentlich den Zeichnungspreis fest. Die erworbenen Aktien sind drei Jahre lang gesperrt.

Der beantragte Betrag enthält den Arbeitgeberbeitrag an die 2. Säule.

- 5.3 eines Gesamtbetrags von CHF 4 703 000 für die an die Jahresperformance gebundene Vergütung der Generaldirektion für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen: Die an die Jahresperformance gebundene Vergütung der Generaldirektion wird jährlich entsprechend der Erreichung der qualitativen und quantitativen Geschäfts-, Betriebs- und Finanzziele bestimmt. Die Ziele werden für die Mitglieder vom Präsidenten der Generaldirektion und für Letzteren vom Verwaltungsrat festgelegt und beurteilt. Als Grundlage für die Bestimmung der Ziele dienen die geschäftlichen und operativen Strategien sowie die statutarischen Ziele und die Zielsetzungen der Risikopolitik der BCV. Für die Festlegung der performanceabhängigen Vergütungen wird beurteilt, inwieweit die Ziele in ihrer Gesamtheit erreicht wurden. Ein Teil dieser Vergütung wird in Form von Aktien nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Modalitäten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt im Mai 2024. Der beantragte Betrag von CHF 4 703 000 (2023: CHF 4 150 000) enthält den Arbeitgeberbeitrag an die 2. Säule.

- 5.4 einer maximalen Gesamtanzahl von 11 336 Aktien der BCV für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung der Generaldirektion für den Plan 2024–2026, die 2027 dem Grad der Zielerreichung entsprechend ausgezahlt wird.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 30ter Absatz 5 der Statuten verabschiedet der Verwaltungsrat für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung der Generaldirektion jedes Jahr einen neuen mehrjährigen Plan mit von ihm festgelegten quantitativen und qualitativen strategischen und finanziellen Zielen. Dabei werden insbesondere die Geschäftsstrategie, die Nachhaltigkeitsstrategie und die statutarischen Ziele der BCV, ihr mehrjähriger wirtschaftlicher Erfolg sowie ihre Risikopolitik berücksichtigt. Der Grad der Erreichung der Finanzziele wird am wirtschaftlichen Gewinn gemessen. Die finanzielle Performance wird anschliessend unter Einbeziehung einiger zentraler Ziele beurteilt. Diese Ziele betreffen die Entwicklung der Geschäftsstrategie, die wichtigsten Projekte (namentlich im Bereich Nachhaltigkeit), die Optimierung der operativen Prozesse (Operational Excellence) sowie die Kundenzufriedenheit (strategische und qualitative Ziele). Die dem Grad der Zielerreichung entsprechend gewährte Vergütung wird ausschliesslich in BCV-Aktien ausgezahlt.

Die beantragte Gesamtanzahl entspricht der maximalen Anzahl an BCV-Aktien, die den Mitgliedern der Generaldirektion im Rahmen des Plans 2024–2026 zugeteilt werden können. Der Plan 2024–2026 wurde vom Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung verabschiedet. Um die Gesamtanzahl der Aktien zu ermitteln, wurde der maximale Gesamtbetrag von CHF 1 200 000 (2023: CHF 1 200 000) durch CHF 105.80 (Börsenkurs am 8. März 2024, dem Tag des

Beschlusses des Verwaltungsrats) geteilt. Der Grad der Zielerreichung wird 2027 abschliessend beurteilt. Dann erfolgt auch die Zuteilung eines Teils oder sämtlicher Aktien an die Begünstigten.

Weitere Informationen zum Vergütungssystem bzw. zur Vergütungspolitik der BCV sowie zu den an den Verwaltungsrat und die Generaldirektion ausgezahlten Beträgen finden Sie im Jahresbericht 2023 (Ziffer 5.1 im Teil Gouvernance d'entreprise sowie Ziffern 5.13 und 5.17 im Teil Données financières der Jahresrechnung des Stammhauses). Der Jahresbericht steht den Aktionärinnen und Aktionären auf Französisch und Englisch auf www.bcv.ch zur Verfügung. Er kann auf Anfrage auch am Hauptsitz der BCV bezogen werden.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Antrag des Verwaltungsrats:

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 15 Buchstabe e der Statuten obliegt der Generalversammlung die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion.

7. Änderung der Statuten

Erläuterungen des Verwaltungsrats (bezüglich der Punkte 7.1 und 7.2 der Traktanden): Die Banque Cantonale Vaudoise ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft, die gemäss Artikel 763 Absatz 2 OR nicht den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) unterliegt. Im Zuge des Inkrafttretens des neuen Schweizer Aktienrechts am 1. Januar 2023 beantragt der Verwaltungsrat verschiedene Änderungen der Statuten.

Der Generalversammlung werden einzig die geänderten Bestimmungen der Statuten zur Abstimmung vorgelegt. Alle unveränderten Bestimmungen bleiben in Kraft.

7.1 Änderungen der Bestimmungen bezüglich der Generalversammlung

Erläuterungen des Verwaltungsrats:

Artikel 15:

- Buchstaben g bis k: Die Befugnisse der Generalversammlung werden im Zuge der Revision des Artikels 698 OR und im Hinblick auf die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange (gemäss Artikel 964a bis 964c OR) erweitert.

Artikel 16:

- Absatz 4: Die für die Einberufung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands nötigen Anteile am Aktienkapital werden an die Schwellenwerte des neuen Schweizer Aktienrechts angepasst.

Artikel 17:

- Absatz 2: Hier wird auf die im revidierten Artikel 700 Absatz 2 OR angeführten Angaben verwiesen, welche die BCV bereits umsetzt.
- Absatz 4 (neu): Dieser Absatz behandelt der Generalversammlung vorgelegte umfassende oder komplexe Fragen. Er gründet nicht auf dem neuen Schweizer Aktienrecht, sondern lehnt sich an Ziffer 6 des neuen «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» von economiesuisse an, der 2023 veröffentlicht wurde.
- Absatz 5: Anpassung an die neue Nummerierung der Bestimmungen im OR.

Artikel 18:

- Absatz 3: Anpassung an die neue Nummerierung der Bestimmungen im OR.

Artikel 18bis:

- Absatz 4 Buchstabe b: Anpassung an die neue Nummerierung der Bestimmungen im OR.
- Absatz 10 (neu): Übernahme der im Artikel 689f OR geregelten Bekanntgabepflicht des unabhängigen Stimmrechtsvertreters im Sinne der Verbesserung der Transparenz.

Artikel 20:

- Absatz 1 und 3: «Sekretär» wurde ersetzt durch «Protokollführer» in Übereinstimmung mit Artikel 702 OR.
- Absatz 2: Erweiterung der Abstimmungsmöglichkeiten durch die Abstimmung in anderer elektronischer Form.
- Absatz 4 (neu): Einführung der Möglichkeit, eine Generalversammlung ganz oder teilweise virtuell abzuhalten, in den Statuten. Dies namentlich, um sich an die neuen technologischen Entwicklungen anzupassen (hybride Generalversammlung) oder für den Fall, dass die Generalversammlung künftig allenfalls nicht in Präsenz stattfinden kann (z. B. im Falle einer Pandemie). Für die Abhaltung einer solchen Generalversammlung gelten strenge Vorschriften (siehe Artikel 701c bis 701f OR).

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g bis l, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4 (neu), Artikel 17 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 18bis Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 18bis Absatz 10 (neu), Artikel 20 Absatz 1 bis 3 und Artikel 20 Absatz 4 (neu) der Statuten wie folgt zu genehmigen:

Derzeitige Fassung	Änderungsantrag
<p>Artikel 15 – Befugnisse (der Generalversammlung)</p> <p>...</p> <p>g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>	<p>Artikel 15 – Befugnisse (der Generalversammlung)</p> <p>...</p> <p>g) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses.</p> <p>h) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.</p> <p>i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.</p> <p>j) die Wahl eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters.</p> <p>k) die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange.</p> <p>l) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>
<p>Artikel 16 – Einberufung</p> <p><i>Absatz 4</i></p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von insgesamt dreissigtausend Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge angebeht.</p>	<p>Artikel 16 – Einberufung</p> <p><i>Absatz 4</i></p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens 0,5% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge angebeht.</p>

Derzeitige Fassung

Artikel 17 – Form der Einberufung und Traktandierung

Absatz 2

In der Einberufung der Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

Absatz 5 (ehemals Absatz 4)

Über Gegenstände, die nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung; die Bestimmungen von Artikel 697a bis 697h OR sind nicht anwendbar. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 18 – Stimmrecht

Absatz 3

Die Artikel 689c bis 689e OR sind nicht anwendbar.

Änderungsantrag

Artikel 17 – Form der Einberufung und Traktandierung

Absatz 2

In der Einberufung der Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, sowie alle anderen in Artikel 700 Absatz 2 OR angeführten Angaben bekanntzugeben.

Absatz 4 (neu)

Umfangreiche oder komplexe Fragen oder Fragenkataloge sollen dem Verwaltungsrat schriftlich so frühzeitig vorgelegt werden, dass dieser die Antworten vorbereiten kann. Umfangreiche oder komplexe Fragen, die während der Generalversammlung gestellt werden, kann der Präsident auch nach der Generalversammlung beantworten. In diesem Fall wird die Antwort im Protokoll der Generalversammlung festgehalten.

Absatz 5

Über Gegenstände, die nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung; die Bestimmungen von Artikel 697a bis 697h^{bis} OR sind nicht anwendbar. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 18 – Stimmrecht

Absatz 3

Die Artikel 689c bis 689f OR sind nicht anwendbar.

Derzeitige Fassung

Artikel 18bis – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Absatz 4 Buchstabe b

b) allgemeine Weisungen zu Anträgen zu erteilen, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, sich aber auf in die Traktandenliste aufgenommene Verhandlungsgegenstände beziehen, sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR.

Artikel 20 – Funktionsweise

Absatz 1

Der Präsident des Verwaltungsrats leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt einer der Vizepräsidenten oder bei deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats das Präsidium. Der Sekretär des Verwaltungsrats führt über die Versammlung Protokoll.

Absatz 2

Die Aktionäre stimmen grundsätzlich mithilfe eines elektronischen Stimmabgabesystems ab; ein Stimmzählerausschuss wird beibehalten und insbesondere bei Ausfall des elektronischen Stimmabgabesystems eingesetzt. Fällt das elektronische Stimmabgabesystem aus, erfolgt die Abstimmung durch Handerheben, es sei denn, die Generalversammlung oder deren Präsident beschliesst eine geheime Abstimmung. Die Stimmzähler werden im Voraus durch den Verwaltungsrat bestimmt; sie dürfen nicht Mitglieder der Bankorgane sein.

Änderungsantrag

Artikel 18bis – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Absatz 4 Buchstabe b

b) allgemeine Weisungen zu Anträgen zu erteilen, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, sich aber auf in die Traktandenliste aufgenommene Verhandlungsgegenstände beziehen, sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b OR.

Absatz 10 (neu)

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter teilt der BCV die Anzahl, die Art und den Nennwert der von ihm vertretenen Aktien mit. Der Präsident teilt diese Angaben gesamthaft der Generalversammlung mit.

Artikel 20 – Funktionsweise

Absatz 1

Der Präsident des Verwaltungsrats leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt einer der Vizepräsidenten oder bei deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats das Präsidium. Der Sekretär des Verwaltungsrats oder eine andere vom Verwaltungsrat bestellte Person führt über die Versammlung Protokoll.

Absatz 2

Die Aktionäre stimmen grundsätzlich mithilfe eines elektronischen Stimmabgabesystems ab; ein Stimmzählerausschuss wird beibehalten und insbesondere bei Ausfall des elektronischen Stimmabgabesystems eingesetzt. Fällt das elektronische Stimmabgabesystem aus, erfolgt die Abstimmung durch Handerheben, es sei denn, die Generalversammlung oder deren Präsident beschliesst eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung in anderer elektronischer Form. Die Stimmzähler werden im Voraus durch den Verwaltungsrat bestimmt; sie dürfen nicht Mitglieder der Bankorgane sein.

Derzeitige Fassung

Absatz 3

Die vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichneten Protokolle geben über Wahlen und Beschlüsse Aufschluss. Sie enthalten zudem die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Auszüge daraus tragen dieselben Unterschriften wie die Protokolle. Im Übrigen ist Artikel 702 OR nicht anwendbar.

Änderungsantrag

Absatz 3

Die vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichneten Protokolle geben über Wahlen und Beschlüsse Aufschluss. Sie enthalten zudem die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Auszüge daraus tragen dieselben Unterschriften wie die Protokolle. Im Übrigen ist Artikel 702 OR anwendbar.

Absatz 4 (neu)

Der Verwaltungsrat kann darüber entscheiden, ob die Generalversammlung ganz oder teilweise virtuell abgehalten wird. Er legt alle diesbezüglichen Modalitäten fest und informiert die Aktionäre innert der in Artikel 17 Absatz 1 festgelegten Frist darüber. Die Artikel 701c bis 701f OR sind anwendbar.

7.2 Änderungen der Bestimmungen bezüglich des Verwaltungsrats und der unzulässigen Vergütungen sowie diverser anderer Bestimmungen

Erläuterungen des Verwaltungsrats:

Artikel 7:

- *Im Zuge der Abschaffung der genehmigten Kapitalerhöhung im neuen Schweizer Aktienrecht wird dieser Artikel angepasst.*

Artikel 13:

- *Absatz 2 Buchstabe b: Diese Bestimmung wurde in Übereinstimmung mit Artikel 685d Absatz 2 OR ergänzt. Demnach ist der Verwaltungsrat namentlich berechtigt, die Eintragung eines Käufers als Aktionär mit Stimmrecht zu verweigern, wenn dieser sich weigert, zu erklären, dass er die Aktien nicht im Rahmen einer Wertpapierleihe erworben hat.*

Artikel 25:

- *Absatz 6: Der Verweis auf das veraltete Telefax wurde gelöscht.*
- *Absatz 8 (neu): Diese Bestimmung wird eingeführt, um dem Verwaltungsrat die Möglichkeit zu geben, seine Sitzungen in Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 713 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 OR ganz oder teilweise in elektronischer Form durchzuführen.*

Artikel 30quinquies:

- *Absatz 1 Buchstaben d bis f: Die Bestimmung zu unzulässigen Vergütungen wurde in Übereinstimmung mit den Ziffern 2 bis 4 des neuen Artikels 735c OR ergänzt.*

- Absatz 3 (neu): Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des neuen Artikels 735c OR. Die Auszahlung der im Artikel 30quinquies aufgeführten Vergütungen ist neu auch an den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Generaldirektion nahestehende Personen sowie an frühere Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Generaldirektion und ihnen nahestehende Personen unzulässig.

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderung von Artikel 7, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 25 Absatz 6, Artikel 25 Absatz 8 (neu), Artikel 30quinquies Absatz 1 Buchstabe d bis f (neu) und Artikel 30quinquies Absatz 3 (neu) der Statuten wie folgt zu genehmigen:

Derzeitige Fassung	Änderungsantrag
<p>Artikel 7 – Genehmigtes und bedingtes Kapital</p> <p>Die BCV kann gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen durchführen. Wird das Vorzugszeichnungsrecht der Aktionäre aufgehoben, muss in den Statuten der damit verfolgte Zweck vermerkt werden; bei der Emission von Wandel- oder Optionsanleihen genügt die Einhaltung der Marktbedingungen.</p>	<p>Artikel 7 – Bedingtes Kapital</p> <p>Die BCV kann gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts bedingte Kapitalerhöhungen durchführen. Wird das Vorzugszeichnungsrecht der Aktionäre aufgehoben, muss in den Statuten der damit verfolgte Zweck vermerkt werden; bei der Emission von Wandel- oder Optionsanleihen genügt die Einhaltung der Marktbedingungen.</p>
<p>Artikel 13 – Übertragung von Namenaktien</p> <p><i>Absatz 2</i></p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung eines Käufers als Aktionär mit Stimmrecht zu verweigern:</p> <p>...</p> <p>b) wenn ein Aktionär auf Verlangen der Bank nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p>	<p>Artikel 13 – Übertragung von Namenaktien</p> <p><i>Absatz 2</i></p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung eines Käufers als Aktionär mit Stimmrecht zu verweigern:</p> <p>...</p> <p>b) wenn ein Aktionär auf Verlangen der Bank nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung nicht allein mit der Begründung verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Käufers gestellt wurde.</p>

Derzeitige Fassung

Artikel 25 – Funktionsweise (des Verwaltungsrats)

Absatz 6

Sind alle Mitglieder einverstanden, können dringende Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder durch jedes andere Kommunikationsmittel gefasst werden. So gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Artikel 30quinquies – Unzulässige Vergütungen

Änderungsantrag

Artikel 25 – Funktionsweise (des Verwaltungsrats)

Absatz 6

Sind alle Mitglieder einverstanden, können dringende Beschlüsse auch schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel gefasst werden. So gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Absatz 8 (neu)

Der Präsident kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Sitzungen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise auf elektronischem Weg in Übereinstimmung mit den Artikeln 701c bis 701e OR durchzuführen. Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form gemäss den Modalitäten des Organisationsreglements fassen, es sei denn eines der Verwaltungsratsmitglieder verlangt eine mündliche Beratung.

Artikel 30quinquies – Unzulässige Vergütungen

Absatz 1

Buchstaben d bis f (neu)

- d) Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;
- e) nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Bank;
- f) Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren.

Derzeitige Fassung

Änderungsantrag

Absatz 3 (neu)

Die Auszahlung oben genannter Vergütungen an den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Generaldirektion nahestehende Personen sowie an frühere Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Generaldirektion und ihnen nahestehende Personen ist ebenfalls unzulässig.

7.3 Änderung der Bestimmungen bezüglich der Altersgrenzen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Erläuterungen des Verwaltungsrats:

Im Hinblick auf allfällige spätere Änderungen des Waadtländer Kantonalbankgesetzes (LBCV) betreffend die Altersgrenzen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung bereits heute eine Änderung der Statuten vor, welche die Möglichkeit künftiger Änderungen des LBCV in Sachen Altersgrenzen bereits integriert, sodass diesbezüglich keine weiteren Statutenanpassungen mehr nötig sind. Im Zuge dessen soll in Artikel 22 Absatz 2 (Verwaltungsrat) und Artikel 28 Absatz 1 (Generaldirektion) auf das LBCV verwiesen werden, statt eine Altersgrenze zu nennen (derzeit 70 Jahre für den Verwaltungsrat und 65 Jahre für die Generaldirektion).

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderung von Artikel 22 Absatz 2 (Verwaltungsrat) und Artikel 28 Absatz 1 (Generaldirektion) der Statuten wie folgt zu genehmigen:

Derzeitige Fassung

Änderungsantrag

Artikel 22 – Amtsdauer (Verwaltungsrat)

Absatz 2

Sie müssen ihr Amt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen, niederlegen. Die auf den Zeitpunkt der Amtsniederlegung folgende Generalversammlung erteilt ihnen Entlastung.

Artikel 22 – Amtsdauer (Verwaltungsrat)

Absatz 2

Sie müssen ihr Amt in Übereinstimmung mit dem Waadtländer Kantonalbankgesetz (LBCV) und dessen künftigen Änderungen niederlegen. Die auf den Zeitpunkt der Amtsniederlegung folgende Generalversammlung erteilt ihnen Entlastung.

Derzeitige Fassung

Artikel 28 – Amtsdauer (Generaldirektion)

Absatz 1

Der Präsident und die Mitglieder der Generaldirektion sind gehalten, ihr Amt am Ende des Kalenderjahres niederzulegen, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen.

Änderungsantrag

Artikel 28 – Amtsdauer (Generaldirektion)

Absatz 1

Der Präsident und die Mitglieder der Generaldirektion sind gehalten, ihr Amt in Übereinstimmung mit dem Waadtländer Kantonalbankgesetz (LBCV) und dessen künftigen Änderungen niederzulegen.

8. Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Jack G. N. Clemons in den Verwaltungsrat als unabhängiges Mitglied für eine weitere Amtszeit von vier Jahren in Übereinstimmung mit dem Waadtländer Kantonalbankgesetz (LBCV) und den Statuten.

Jack G. N. Clemons hat einen Master der Universität Cambridge und einen MBA des INSEAD. Er begann seine berufliche Karriere in der Unternehmensrevision und wurde Partner bei Deloitte. Danach übernahm er die finanzielle und operative Leitung eines im Bereich der Technologydienstleistungen tätigen europäischen Unternehmens. Im Jahr 2006 stiess er zum Bata-Konzern in Lausanne, einem weltweit führenden Schuhunternehmen. Er war dort zuerst als Finanzdirektor und anschliessend bis Ende 2015 als CEO tätig. Seither ist er Mitglied in mehreren Verwaltungsräten, u. a. in jenem des World Wide Fund for Nature (WWF) in Gland und jenem der DKSH Holding AG in Zürich. Als strategischer Berater arbeitet er mit verschiedenen Unternehmen aus den Bereichen Technologie und Künstliche Intelligenz zusammen. Ausserdem war er mehrere Jahre lang als Referent im Studiengang International Business an der ETH Lausanne (EPFL) tätig. Er wurde 2016 in den Verwaltungsrat der BCV gewählt und ist ausserdem Mitglied des Audit- und Risikoausschusses.

Der Verwaltungsrat erachtet Jack G. N. Clemons als unabhängig. Er hat 2023 an allen Verwaltungsratssitzungen teilgenommen.

Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Amtsdauer (vier Jahre) unterliegen Artikel 12 Absatz 1 und 5 des Waadtländer Kantonalbankgesetzes (LBCV) vom 20. Juni 1995. Gemäss Artikel 763 Absatz 2 OR ist die BCV als Kantonalbank nicht den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts unterstellt.

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Christophe Wilhelm, Rechtsanwalt in Lausanne, zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Aktionärinnen und Aktionäre für 2024 und bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Banque Cantonale Vaudoise.

***Erläuterungen:** Gemäss Artikel 18bis Absatz 1 der Statuten obliegt die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Generalversammlung. Christophe Wilhelm, Rechtsanwalt in Lausanne, hat dem Verwaltungsrat gegenüber bestätigt, dass er über die notwendige Unabhängigkeit zur Ausübung seines Mandats verfügt.*

10. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Pully, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

***Erläuterungen:** Der Verwaltungsrat hat die PricewaterhouseCoopers AG für das Geschäftsjahr 2024 zur Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) und des Bankengesetzes (BankG) ernannt. In Anwendung des Waadtländer Kantonalbankgesetzes (LBCV) und der Statuten schlägt er der Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre vor, die PricewaterhouseCoopers AG auch zur Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.*

11. Verschiedenes

Informationen

Unterlagen

Der Jahresbericht 2023 und der Nachhaltigkeitsbericht 2023 stehen den Aktionärinnen und Aktionären auf www.bcv.ch zur Verfügung und sind auf Anfrage am Hauptsitz der Bank erhältlich. Der Jahresbericht enthält die Jahresrechnung des Stammhauses und die Konzernrechnung der BCV-Gruppe, den Geschäftsbericht, den Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung, den Bericht der Konzernprüfer sowie die Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinns.

Zutritt und Vertretung

Im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre erhalten ein Antwortformular, mit dem sie per Post oder elektronisch eine Zutrittskarte für die Generalversammlung bestellen oder einen Vertreter bevollmächtigen können. Nur die am 5. April 2024 mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht ausüben. Sie haben die Möglichkeit, sich durch einen Stellvertreter ihrer Wahl oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Christophe Wilhelm, Rechtsanwalt, Avenue de Rumine 13, Postfach, 1001 Lausanne, vertreten zu lassen.

Fragen an den Verwaltungsrat

Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Fragen bis Donnerstag, 18. April 2024, schriftlich an die Verwaltungsratspräsidentin richten. Anschrift: Banque Cantonale Vaudoise, Case postale 300, 1001 Lausanne. Die Fragen werden an der Generalversammlung beantwortet.

Mitteilungen und Beschlüsse

Die Beschlüsse der Generalversammlung stehen den Aktionärinnen und Aktionären ab dem 26. April 2024 zur Einsichtnahme am Hauptsitz der BCV in Lausanne und auf www.bcv.ch zur Verfügung.

Lausanne, 8. März 2024
Der Verwaltungsrat

Dies ist eine Übersetzung. Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext.

Bestellung der Zutrittskarte und Vollmachtserteilung über www.gvote.ch, das Aktionärsportal von Computershare

Über das Aktionärsportal **gvote** können Sie elektronisch Ihre Zutrittskarte bestellen oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen.

Wenn Sie **gvote** nicht nutzen möchten, senden Sie bitte das Formular «Zutrittskartenbestellung oder Stimmanweisungen» ausgefüllt, datiert und unterzeichnet im beiliegenden Antwortcouvert bis spätestens am 18. April 2024 zurück.

Und so funktioniert **gvote**:

1. Rufen Sie die Website **www.gvote.ch*** auf.
2. Geben Sie Ihren Benutzernamen (*Nom d'utilisateur*) und Ihr Kennwort (*Mot de passe*) ein, die Sie auf dem Formular «Zutrittskartenbestellung oder Stimmanweisungen» finden.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Sie können jetzt Ihre Zutrittskarte bestellen oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Ihre Anweisungen erteilen. Folgen Sie dafür den Instruktionen auf **gvote**.

Wichtiger Hinweis:

Die elektronische Bestellung Ihrer Zutrittskarte ist bis spätestens am 18. April 2024 möglich. Die Anweisungen für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können bis spätestens am 22. April 2024, um 23.59 Uhr, elektronisch übermittelt werden.

Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowohl elektronisch über **gvote** als auch schriftlich Anweisungen erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Anweisungen berücksichtigt.

E-Mail-Anmeldung:

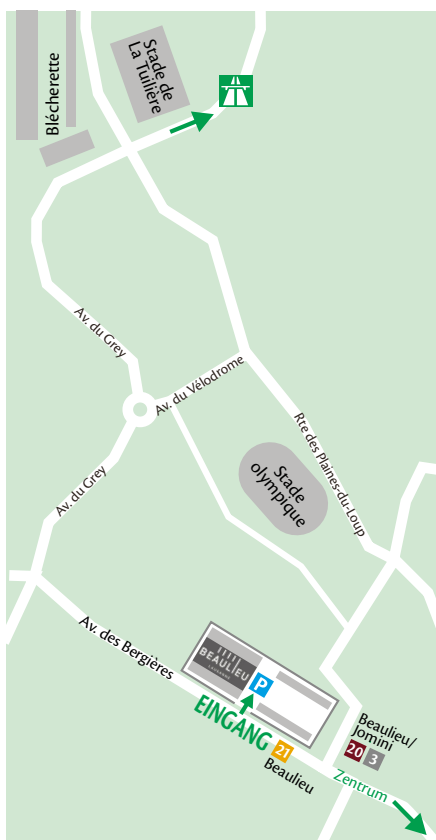
Sie können auf **gvote** auch wählen, ob Sie die Einladung zur Generalversammlung ab nächstem Jahr per E-Mail erhalten möchten. Folgen Sie dafür einfach den Instruktionen. Sie können Ihre Einwilligung zum E-Mail-Versand jederzeit widerrufen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an business.support@computershare.ch oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (8.00–17.00 Uhr) an die Betreiberin der Aktionärsplattform, Computershare Schweiz AG.

* Diese Website wird vom Internet Explorer nicht mehr unterstützt. Bitte verwenden Sie für den Zugriff daher einen anderen Browser (z. B. Edge, Chrome oder Firefox).



Banque Cantonale Vaudoise
Case postale 300
1001 Lausanne
www.bcv.ch



Anfahrt

Wir empfehlen Ihnen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Anfahrt mit dem Bus:

- vom SBB-Bahnhof Lausanne aus mit der Linie 21 (bis Haltestelle Beaulieu) bzw. der Linie 20 oder 3 (bis Haltestelle Beaulieu-Jomini)

Anfahrt mit dem Auto:

Parkmöglichkeiten gibt es im Parkhaus *Beaulieu*:

- Autobahnausfahrt Lausanne-Blécherette. Folgen Sie den Schildern «Beaulieu».